**Liebe Erziehungsberechtigte!**

**Das Ministerium für Unterricht und Kultus teilte uns mit, dass nach den Ferien mit dem Regelbetrieb angefangen werden soll. Hierbei möchte ich Sie schon jetzt auf folgende Punkte aufmerksam machen, welche Sie als Erziehungsberechtigte bei der Planung für den Regelbetrieb beachten müssen.**

1. **Aufenthalt in einem Risikogebiet**

Bitte bedenken Sie, dass Sie, wenn Sie während der Ferien einem der Länder waren, die als Risikogebiet eingestuft wurden, nach der Einreise nach Deutschland eine Corona-Testung benötigen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

"Wir müssen verhindern, dass Reiserückkehrer unbemerkt andere anstecken und so neue Infektionsketten auslösen", so Spahn.

„Bund und Länder haben sich auf die Grundzüge einheitlicher **Quarantänebestimmungen** für Ein- und Rückreisende verständigt. Ab dem 8. August 2020 wird ein [**kostenloser verpflichtender PCR-Test**](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html#c18624) bei Einreise aus einem von Robert-Koch-Institut ausgewiesenen [**Risikogebiet**](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) erforderlich. Zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig.  
Einreisende können ausgenommen werden, sofern sie einen höchstens 48 Stunden vor Einreise durchgeführten molekularbiologischen Test (**PCR-Test**) ausgestellt in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) Labor aus der [**Länderliste**](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html) nachweisen können, dass sie nicht mit SARS-CoV2 infiziert sind.“

Liegt ein positives Testergebnis vor, sind Sie verpflichtet die Quarantäneauflagen zu befolgen und dieses Ergebnis der Schule zu melden. Die Schulleitung ist dann verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren, welches dann die nächsten Schritte veranlasst.

1. **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen und Teilnahme am Unterricht oder Befreiung vom Regelbetrieb**

**Liebe Erziehungsberechtigte, falls Sie Ihr Kind aufgrund eines Risikofaktors vom Regelbetrieb befreien möchten, denken Sie daran, dass dies im nächsten Schuljahr nur mit einem ärztlichen Attest möglich sein wird. Sie sollten also rechtzeitig vor Schulbeginn einen Arzttermin vereinbaren.**

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Die Schulleitung 17.08.2020